

Verordnung über die Ausrichtung eines jährlichen Talbürgernutzens

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 10 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Das Elektrizitätswerk Ursern (EWU) stellt der Korporation für die gemäss dieser
Verordnung nutzungsberechtigten Talbürger und Talbürgerinnen je einen Be-
trag von Fr. 150.-- zur Verfügung.

Artikel 2 Kürzung

Je nach Ertragslage des EWU kann der Talrat nach Rücksprache mit dem
Verwaltungsrat EWU den Talbürgernutzen kürzen.

Artikel 3 Nutzungsberechtigung

¹Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Verordnung sind Talbürger und Talbür-
gerinnen ab erfülltem 18. Altersjahr mit Wohnsitz im Tale.

²Wer die Voraussetzungen mit Stichtag vom 30. November nicht erfüllt, ist nicht
mehr bezugsberechtigt.

Artikel 4 Auszahlungsbestimmungen

¹ Als Auszahlungsperiode gilt das Kalenderjahr.

² Auszahlungstermin ist der Monat Dezember. Tag und Uhrzeit werden durch öffentlichen Anschlag in den Dorfkästen der drei Gemeinden bekanntgegeben.

³ Wer an der Abholung aus triftigen Gründen verhindert ist, kann sich innert Monatsfrist bei der Talkanzlei zum Nachbezug melden, ansonsten der Anspruch verfällt.

Artikel 5 Vollzug

Der Engere Talrat Ursern vollzieht diese Verordnung.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Ausrichtung eines jährlichen Talbürgernutzens vom 19.05.1974/30.11.1975 wird aufgehoben.

Artikel 7 Inkraftsetzung

Diese Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 20.05.1990, revidiert am 17.05.2009, tritt rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft.

Der Talamann: Russi Columban

Der Talschreiber: Müller Meinrad